

214-034

DGUV Information 214-034



Prüfinformation Güterschiff

Impressum

Herausgegeben von: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)
Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Binnenschifffahrt, Wasserfahrzeuge, Hafenanlagen
des Fachbereichs Verkehr und Landschaft der DGUV

Ausgabe: Mai 2023

Satz und Layout: Atelier Hauer + Dörfler, Berlin

Druck: MAXDORNPRESSE GmbH & Co. KG, Obertshausen

Bildnachweis: Titelbild: © Otto Durst – stock.adobe.com;
Abb. 1–3, 5–9, 11–12: © Marcel Bouillon;
Abb. 4: © André Heger, BG Verkehr;
Abb. 10: © Bessel, BG Verkehr

Copyright: Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.
Die Vervielfältigung, auch auszugsweise, ist nur mit
ausdrücklicher Genehmigung gestattet.

Bezug: Bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger oder unter
www.dguv.de/publikationen › Webcode: p214034

Prüfinformation Güterschiff

Änderungen zur letzten Ausgabe Januar 2010:

Im Vergleich zur alten Version wurden in der DGUV Information 214-034 „Prüfinformation Güterschiff“ Änderungen von rechtlichen Vorgaben und Rechtsbezügen vorgenommen und die Prüfungsanforderungen aktualisiert.

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
Vorbemerkung	5	Anhang 1	
1 Anwendungsbereich	6	Vorschriften und Regeln	15
2 Grundlagen	7	Anhang 2	
2.1 Welche Vorschriften erfordern Prüfungen?	7	Abkürzungsverzeichnis	16
2.1.1 Allgemeines	7	Anhang 3	
2.1.2 Staatliches Arbeitsschutzrecht	7	Muster „Bescheinigung der Prüfung eines Arbeitsmittels an Bord durch zur Prüfung befähigte Personen oder Sachkundige“	17
2.1.3 Verkehrsrecht	8	Anhang 4	
2.1.4 Regelwerk der Unfallversicherungsträger	9	Katalog möglicher prüfpflichtiger Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen	19
2.2 Mögliche Rechtsfolgen	9	Anhang 5	
2.2.1 Allgemeines	9	Güterschiffsbezogene Prüfliste	29
2.2.2 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten	9		
2.2.3 Arbeitsmittel	9		
2.2.4 Überwachungsbedürftige Anlagen	9		
2.2.5 Rechtsfolgen bei fehlender Dokumentation	10		
2.3 Was bedeutet Prüfen?	11		
2.3.1 Welche Formen der Prüfung gibt es?	11		
2.3.2 Wer führt die Prüfungen durch?	11		
3 Prüfumfang	13		
3.1 Prüfschema	13		
3.1.1 Allgemeines	13		
3.1.2 Was muss geprüft werden?	13		
3.1.3 Wer muss prüfen?	13		
3.1.4 Wann muss geprüft werden?	13		
3.1.5 Wie muss geprüft werden?	14		
3.1.6 Welche Dokumentation muss erfolgen?	14		
3.2 Verschiedene Prüfungen an einem Objekt	14		

Vorbemerkung

Die vorliegende DGUV Information 214-034 ersetzt die bisherige BG-Information 5105-1 Ausgabe Januar 2010. Die Inhalte dieser DGUV Information wurden entsprechend den Neuerungen im staatlichen Regelwerk und im Regelwerk der Unfallversicherungsträger aktualisiert.

Diese DGUV Information gibt erläuternde Hinweise zu den Regelungen

- des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG),
 - der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und deren technischen Regeln (TRBS),
 - der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und deren technischen Regeln (ASR) und
 - der Unfallversicherungsträger,
- die bei der Ausführung der Arbeiten sowie im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen sind.

DGUV Informationen enthalten Hinweise und Empfehlungen, die die praktische Anwendung von Vorschriften und Regeln zu einem bestimmten Sachgebiet oder Sachverhalt erleichtern sollen.

DGUV Informationen richten sich in erster Linie an Unternehmer und sollen Hilfestellung bei der Umsetzung von Pflichten aus staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften geben sowie Wege aufzeigen, wie Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden werden können.

1 Anwendungsbereich

Die Art und Anzahl der Prüfgegenstände (das können umfangreiche, komplette Anlagen, fest eingebaute Einrichtungen oder lose mitgeführte Ausrüstungen sein) an Bord von Güterschiffen sind von Schiff zu Schiff unterschiedlich, werden immer umfangreicher und somit oft in der Gesamtheit anspruchsvoller. Mit dieser Prüfinformation erhalten Nutzerinnen und Nutzer – in der Regel Schiffsführerinnen und Schiffsführer – einen Leitfaden, der in zweckmäßiger Form einen Überblick über die notwendigen Prüfungen und die mit ihnen verbundenen Dokumentationen für den Betrieb eines Güterschiffes bietet. Er erleichtert somit den Verantwortlichen die Erfüllung ihrer sicherheitsrelevanten Aufgaben.

Die in Anhang 4 tabellarisch gegliederte Aufzählung der in Frage kommenden Prüfobjekte bietet – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – eine Übersicht der an Bord eines Güterschiffes vorhandenen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen. Die Übersicht listet möglichst umfassend alle prüfpflichtigen Objekte eines Güterschiffes auf, soweit sich deren jeweilige Prüfpflicht aus Vorschriften oder Regeln ergeben. Anhang 5 hilft bei der Erfassung der individuell relevanten Prüfobjekte eines Güterschiffes.

Die Anhänge 3 und 5 sind auch als Download erhältlich. Sie ermöglichen, dass die Auflistung der prüfpflichtigen Objekte ohne großen Aufwand zeitnah auf die sich möglicherweise ändernden individuellen Bedürfnisse reduziert bzw. erweitert werden kann und erleichtern die Terminüberwachung der erforderlichen Wiederholungsprüfungen.

Die vorliegende DGUV Information soll als komprimierte Übersicht dienen, daher wurde hier auf die Angabe der jeweiligen Prüfungsinhalte verzichtet. Die aufgeführten Verweise auf Rechtsgrundlagen bzw. Vorschriften ermöglichen jedoch, bei Bedarf schnell und unkompliziert weitere Informationen zu den Prüfungsinhalten zu finden.

Die in dieser Prüfinformation nicht erwähnten, aber betriebsüblichen Kontrollen (u. a. gemäß Bedienungsanleitungen oder betriebsinternen Arbeits- und Betriebsanweisungen) können bei Bedarf im Anhang 5 individuell ergänzt werden.

Für Güterschiffe, die den Vorschriften einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft entsprechen, sind in dieser Prüfinformation keine Detailprüfungen aufgeführt, die ausschließlich anlässlich einer Klassenbesichtigung durchgeführt werden müssen. Diese Prüfungen und deren Dokumentation werden von der Klassifikationsgesellschaft und nicht von Schiffseignern veranlasst und verantwortet.



Abb. 1
Gerade Ankerwinden
müssen geprüft sein

2 Grundlagen

2.1 Welche Vorschriften erfordern Prüfungen?

2.1.1 Allgemeines

Rechtsgrundlagen für die Prüfung von Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen auf Güterschiffen lassen sich in Vorschriften des staatlichen Arbeitsschutzrechtes, des Verkehrsrechtes, des Gefahrgutrechtes sowie im Regelwerk der Unfallversicherungsträger finden.

Das staatliche Arbeitsschutzrecht verlangt im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung eine umfassende Überprüfung und Dokumentation auch der an Bord befindlichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen, die nicht unmittelbar dem Betrieb des Güterschiffes dienen (z. B. Lukenwagen, Ladegeschirr). Ziel ist es, die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit von Beschäftigten bei der Verwendung von Arbeitsmitteln zu gewährleisten.

Weiterhin handelt es sich um Anforderungen des Verkehrsrechts, deren Einhaltung und Dokumentation eine Zulassung des Güterschiffes zum Verkehr erst ermöglicht. Dazu zählen auch die Verkehrsvorschriften, die von den Betreiberinnen und Betreibern des Güterschiffes für bestimmte Transportgüter zusätzliche Einrichtungen und Ausrüstungen fordern.

Die berufsgenossenschaftlichen DGUV Vorschriften und Regeln zielen insbesondere auf den sicheren Betrieb des Güterschiffes ab. Sie ergänzen insofern das staatliche

Arbeitsschutzrecht und stellen weitere Anforderungen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im Zuge der sogenannten Entbürokratisierungspolitik immer mehr Vorschriften der Unfallversicherungsträger mit konkret formulierten Anforderungen (auch an Prüffristen) zu Gunsten staatlicher Vorschriften mit allgemeiner Nennung des Schutzzieles zurückgezogen werden. Für Unternehmer ergibt sich aufgrund dessen mehr Freiheit in der Festlegung von Prüffristen und der Durchführung von Prüfungen – gleichzeitig aber auch mehr Verantwortung.

2.1.2 Staatliches Arbeitsschutzrecht

Das für die Prüfungen maßgebliche staatliche Arbeitsschutzrecht ist in folgenden Vorschriften geregelt (Quellen siehe Anhang):

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) mit den dazu erlassenen Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)
- Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) mit der dazu erlassenen 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung)

Alles, was bezüglich Bau und Ausrüstung in den staatlichen Vorschriften über die Verkehrszulassung (z. B. Binnenschiffsuntersuchungsordnung, ADN – siehe Abschnitt 2.1.3) gefordert wird, ist Teil des Güterschiffes und wird nicht durch das Produktsicherheitsgesetz, sondern durch die in den Abschnitten 2.1.3 und 2.1.4 genannten Vorschriften geregelt.



Abb. 2 Das DGUV-Regelwerk legt Prüfintervalle fest (z. B. in der DGUV Vorschrift 3 und 4)



Abb. 3 Auch im ES-TRIN sind Prüfungen geregelt



Abb. 4 Das Beiboot muss geprüft sein

Von den Vorschriften über die Verkehrszulassung sind folgende Maschinen erfasst

- die Hauptmaschine einschließlich sämtlicher Hilfsaggregate (z. B. Pneumatik, Hydraulik, Generatoren, Wasserpumpen), Ausrüstung und Zubehör (z. B. Sicherheitseinrichtungen, Schutzvorkehrungen, Rohrleitungen, Tanks),
- das Bugstrahlruder,
- die Ruderanlage,
- der Davit,
- das Ankereschirr.

Alles was darüber hinausgeht, fällt als Arbeitsmittel unter das Produktsicherheitsgesetz und kann nicht mehr in Bau- und Ausrüstungsvorschriften der Unfallversicherungsträger geregelt werden, sondern wird durch die in diesem Abschnitt genannten Vorschriften geregelt.

Solche Maschinen, die nicht der Fortbewegung im weitesten Sinne dienen, sind z. B.

- das mechanische Lukendach,
- der Autokran.

Für den Bereich Bau und Ausrüstungen dieser Maschinen ist die Maschinenverordnung ausschlaggebend.

Für den Bereich Betrieb und Prüfung sämtlicher an Bord befindlicher Bauteile, Einrichtungen und Ausrüstungen ist – neben den einschlägigen DGUV Vorschriften – die

Betriebssicherheitsverordnung mit den dazu erlassenen Technischen Regeln für Betriebssicherheit heranzuziehen. Im Rahmen dieser Prüfinformation sind hier besonders zu nennen:

- § 14 BetrSichV für Arbeitsmittel
- §§ 15 ff. BetrSichV für überwachungsbedürftige Anlagen
- TRBS 1201 „Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“.

2.1.3 Verkehrsrecht

Hierbei sind folgende Vorschriften zu berücksichtigen:

- Binnenschiffsuntersuchungsordnung (BinSchUO) /Europäischer Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN) und – sofern Gefahrgüter transportiert werden sollen –
- Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN),
- Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB).

Bei Güterschiffen, die ausschließlich auf Landeswasserstraßen fahren, sind gegebenenfalls zusätzliche Prüfbestimmungen in den dortigen landesrechtlichen Bauvorschriften zu beachten.

2.1.4 Regelwerk der Unfallversicherungsträger

Weiterhin von großer Bedeutung für die Durchführung von Prüfungen auf Güterschiffen – und somit in dieser Prüf-information entsprechend berücksichtigt – ist das Regelwerk der Unfallversicherungsträger.

- DGUV Vorschriften
hier besonders:
 - § 42 bis § 44 DGUV Vorschrift 60 und 61 „Wasserfahrzeuge mit Betriebserlaubnis auf Binnengewässern“
 - § 23 DGUV Vorschrift 62 und 63 „Maschinenanlagen auf Wasserfahrzeugen und schwimmenden Geräten“
 - § 23 bis § 27 DGUV Vorschrift 65 „Druckluftbehälter auf Wasserfahrzeugen“
- DGUV Regeln
hier besonders:
 - Abschnitt 6 DGUV Regel 110-006 „Flüssiggasanlagen zu Haushaltszwecken auf Wasserfahrzeugen in der Binnenschifffahrt“



Abb. 5 Prüfungen sind auch eine Frage der Verantwortung

2.2 Mögliche Rechtsfolgen

2.2.1 Allgemeines

Unternehmer haben nicht nur die ethische Verpflichtung, die Arbeit an Bord so zu gestalten und zu organisieren, dass Arbeitsunfälle vermieden werden. Das Unterlassen von Prüfungen der von ihnen zur Benutzung bereitgestellten Arbeitsmittel oder überwachungsbedürftigen Anlagen (z. B. Druckluftbehälter) und der Dokumentation dieser Prüfungen kann empfindliche juristische Konsequenzen nach sich ziehen.

2.2.2 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Die Verletzung der Prüfpflichten ist eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat.

2.2.3 Arbeitsmittel

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der folgenden Pflichten verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße belegt werden:

- Prüfung von Arbeitsmitteln vor der ersten Inbetriebnahme
- wiederkehrende Prüfung von Arbeitsmitteln, die solchen schädlichen Einflüssen unterliegen, dass sie zu gefährlichen Situationen führen können
- unverzügliche außerordentliche Überprüfung von Arbeitsmitteln nach Eintritt eines außergewöhnlichen Ereignisses (Unfall, Veränderung, längeres Nichtbenutzen, Naturereignis), das schädigende Auswirkungen auf die Sicherheit des Arbeitsmittels haben kann

Wer durch die vorsätzliche Verletzung einer dieser Prüfpflichten das Leben oder die Gesundheit der Beschäftigten gefährdet, kann darüber hinaus mit Freiheitsstrafen oder Geldstrafen belegt werden.

2.2.4 Überwachungsbedürftige Anlagen

Wenn Unternehmer eine überwachungsbedürftige Anlage betreiben und diese vorsätzlich oder fahrlässig

- ohne vorherige Inbetriebnahmeprüfung erstmalig in Betrieb genommen haben,
- nach ihrer Änderung ohne vorherige Inbetriebnahmeprüfung in Betrieb genommen haben, soweit der Be-

trieb oder die Bauart der Anlage durch die Änderung beeinflusst wurde,

- nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig wiederkehrend prüfen
- oder
- nach Anordnung der Vollziehung nicht oder nicht rechtzeitig außerordentlich prüfen, drohen Geldbußen.

Darüber hinaus wird mit Freiheitsstrafen oder Geldstrafen belegt, wer

- eine der zuvor genannten Prüfpflichten wiederholt beharrlich verletzt
- oder
- durch die Verletzung einer dieser Prüfpflichten das Leben oder die Gesundheit einer anderen Person oder eine fremde Sache von bedeutendem Wert gefährdet.

2.2.5 Rechtsfolgen bei fehlender Dokumentation

Genauso bedeutsam wie die eigentliche Prüfung von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen ist auch die Dokumentation, wobei

- die Qualifikation des Prüfenden (siehe Abschnitt 2.3.2),
 - die Prüfinhalte
- und
- die Prüfergebnisse
- dokumentiert werden müssen (siehe hierzu auch Abschnitt 3.1.6).

Die Bedeutung der Dokumentation zeigt sich nicht nur bei einer Kontrolle durch die zuständige Behörde, sondern spätestens in dem Moment, wenn es zu einem Unfall gekommen ist, der im Zusammenhang mit einem Arbeitsmittel oder einer überwachungsbedürftigen Anlage steht.

Droht dem Unternehmer in einem solchen Fall die Inanspruchnahme auf Zahlung von Schadensersatz, ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein behördliches Bußgeld, muss er nachweisen, dass er seinen Sorgfalts- bzw. Prüfpflichten nachgekommen ist. Zur eigenen Absicherung ist es daher unerlässlich, dass die durchgeführten Prüfungen und Angaben, die auch die ausreichende Qualifikation der Prüfenden belegen, entsprechend dokumentiert werden.

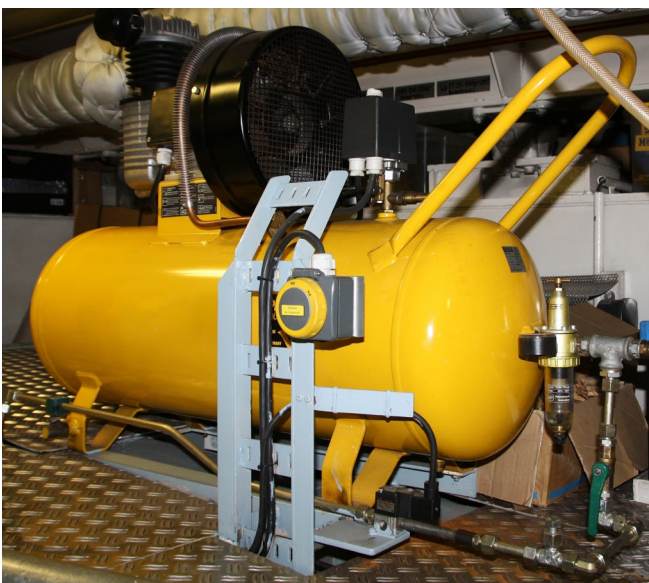


Abb. 6 Prüfungen sind Voraussetzung für den sicheren Betrieb



Abb. 7 Sicherheitseinrichtungen müssen regelmäßig geprüft werden



Abb. 8 Prüfungen können Systemausfälle verhindern!

2.3 Was bedeutet Prüfen?

2.3.1 Welche Formen der Prüfung gibt es?

2.3.1.1 Prüfung „im engeren Sinn“

Unterschieden wird zwischen den folgenden Prüfungen:

- **Erstmalige Prüfung**
Diese erfolgt, bevor eine Anlage erstmals in Betrieb genommen wird oder eine Einrichtung oder Ausrüstung erstmals verwendet wird. Oftmals erfolgt eine solche Prüfung schon beim Hersteller (z. B. bei Druckbehältern), wobei anschließend eine Einbauprüfung an Bord vorgenommen wird.
- **Wiederkehrende Prüfung**
Diese erfolgt, bevor eine bestimmte, auf das zu prüfende Objekt bezogene (z. B. einjährige) Frist abgelaufen ist.
- **Außerordentliche Prüfung**
Diese erfolgt, bevor eine Anlage, Einrichtung oder Ausrüstung nach einem bestimmten Ereignis erstmals wieder in Betrieb genommen wird. Ein solches Ereignis ist z. B. ein Unfall, ein Umbau oder eine Schadensbeseitigung nach Havarie, aber auch eine längere Stillstandszeit.

2.3.1.2 *Wartung*

Prüfung (Abschnitt 2.3.1.1) und *Wartung* unterscheiden sich. Während bei der Prüfung der betriebssichere Zustand eines Objektes überwiegend unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit für Mensch und Umwelt begutachtet wird, hat die *Wartung* den betriebssicheren Zustand überwiegend unter dem Gesichtspunkt des reibungslosen Weiterbetriebes zum Inhalt. Hier sind besonders die vom Hersteller vorgegebenen Angaben zu berücksichtigen. Eine Prüfung kann allerdings auch im Rahmen einer *Wartung* durchgeführt werden.

2.3.1.3 *Kontrolle, Sichtkontrolle*

Hier geht es insbesondere um die unmittelbar vor dem Einsatz einer Ausrüstung (z. B. Rettungsweste) geforderten *Sichtkontrollen*, die die Benutzerinnen und Benutzer meist mit geringem Aufwand und ohne vertiefte Fachkenntnis vornehmen können.

2.3.2 Wer führt die Prüfungen durch?

2.3.2.1 *Behörden*

Bestimmte Prüfungen obliegen der jeweils zuständigen Behörde. Das kann z. B. für das gesamte Güterschiff die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) sein. Für die Überprüfung von Trinkwasseranlagen sind z. B. die Gesundheitsämter zuständig.



Abb. 9 Elektroprüfungen benötigen Fachkompetenz

2.3.2.2 Zugelassene Überwachungsstellen

Dies sind Organisationen mit umfassendem Sachverstand und ausreichendem Qualitätssicherungssystem. Die für die Binnenschifffahrt geeigneten Stellen sind z. B. die Klassifikationsgesellschaften oder die Technischen Überwachungsvereine. Bestimmte Prüfungen dürfen nicht mehr durch zugelassene Sachverständige (Einzelpersonen), sondern ausschließlich durch zugelassene Überwachungsstellen durchgeführt werden.

2.3.2.3 Zur Prüfung befähigte Personen

Der Ausdruck „Zur Prüfung befähigte Person“ ist durch die BetrSichV eingeführt worden. Die Technische Regel für Betriebssicherheit TRBS 1203 „Zur Prüfung befähigte Personen“ konkretisiert die Anforderungen an die Befähigung einer zur Prüfung befähigten Person entsprechend § 2 Absatz 6 BetrSichV.

Die wesentlichen Anforderungen, die an eine zur Prüfung befähigte Person gestellt werden, betreffen ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit, so dass sie über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügt. Sachverständige und Sachkundige können eine „Zur Prüfung befähigte Person“ im Sinne der BetrSichV sein. Es steht in der Verantwortung des Unternehmers, die jeweils richtige Person für die betreffende Prüftätigkeit einzusetzen.

2.3.2.4 Sachverständige

Der Begriff des Sachverständigen wird im Vorschriftenwesen der Unfallversicherungsträger und im Verkehrsrecht (BinSchUO / ES-TRIN) verwendet. Als solcher gilt, wer von der zuständigen Behörde oder von einer autorisierten Institution eines der Mitgliedsländer der EU oder der ZKR anerkannt ist, auf Grund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung besondere Kenntnisse auf dem zu prüfenden Gebiet besitzt, mit den einschlägigen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. Normen, sachbezogenem Regelwerk, technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union) umfassend vertraut ist und die jeweiligen Anlagen bzw. Einrichtungen prüfen und gutachtlich beurteilen kann.

Sachverständige für die Prüfung von z. B. Flüssiggasanlagen und Druckluftbehältern sind u. a. auf www.bg-verkehr.de oder www.elwis.de zu finden.

2.3.2.5 Sachkundige

Neben dem Begriff des Sachverständigen gibt es im Vorschriftenwesen der Unfallversicherungsträger und im Verkehrsrecht (BinSchUO / ES-TRIN) auch den des Sachkundigen. Als solcher gilt, wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem zu prüfenden Gebiet erlangt hat und mit den einschlägigen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. Normen, sachbezogenes Regelwerk, technische Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union) umfassend vertraut ist und die Funktionssicherheit der jeweiligen Anlagen bzw. Einrichtungen beurteilen kann.

3 Prüfumfang

3.1 Prüfschema

3.1.1 Allgemeines

Die Frage nach Notwendigkeit und Ablauf der Prüfungen orientiert sich an den fünf „W-Fragen“ (siehe folgende Abschnitte 3.1.2 bis 3.1.6).

3.1.2 Was muss geprüft werden?

Grundlage für die Ermittlung des gesamten Prüfaufwandes (aller zu prüfenden Objekte an Bord des Güterschiffes) ist die Gefährdungsbeurteilung. Sie umfasst „einfaches Handwerkszeug“, verwendete Maschinen oder auch komplexe Anlagen. Die Tabelle in Anhang 4 soll einen möglichst umfassenden Überblick bieten, aufgrund der Vielfalt der in Frage kommenden Objekte kann hier jedoch kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden.

3.1.3 Wer muss prüfen?

Abhängig von dem zu prüfenden Objekt müssen Behörden, zugelassene Überwachungsstellen, Sachverständige oder Sachkundige bzw. zur Prüfung befähigte Personen die Prüfung durchführen. Im Falle der Überwachungsstellen und Sachverständigen ist durch Zulassungsverfahren festgelegt, für welche Prüfungen sie zugelassen sind. Bei der Auswahl der Sachkundigen ist zu ermitteln und festzulegen, welche Voraussetzungen eine Person erfüllen muss, um sie mit der jeweils durchzuführenden Prüfung beauftragen zu können.

3.1.4 Wann muss geprüft werden?

3.1.4.1 Anlass der Prüfung

Es gibt eine Vielzahl möglicher Gründe für die Durchführung von Prüfungen und deren verschiedene Prüftermine. Abschnitt 2.3.1.1 gibt zu den in Betracht kommenden Prüfungen einen allgemeinen Überblick; Detailinformationen finden sich in Anhang 4.

3.1.4.2 Termin der Prüfung

Bestehen gesetzliche Vorgaben für Prüffristen sind diese zu beachten.

Bestehen keine gesetzlichen Vorgaben, hat der Arbeitgeber Art und Umfang erforderlicher Prüfungen von Arbeitsmitteln sowie die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen zu ermitteln und festzulegen. Hierbei ist die Beurteilung der auftretenden Gefährdungen beim Verwenden der Arbeitsmittel (Gefährdungsbeurteilung) von zentraler Bedeutung.

Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sind so festzulegen, dass die Arbeitsmittel bis zur nächsten festgelegten Prüfung sicher verwendet werden können. Bei der üblichen Nutzung des Objektes bietet es sich an, sich an den in den DGUV Vorschriften angegebenen Fristen zu orientieren. Bei sehr starker Nutzung eines Objektes müssen die Fristen verkürzt werden.



Abb. 10 Ein möglicher Lebensretter – immer geprüft!



Abb. 11 Für Kranprüfungen gibt es das Prüfbuch



Abb. 12 Regelmäßige Wartung erhöht die Systemsicherheit

3.1.5 Wie muss geprüft werden?

Die Art und der Umfang der erforderlichen Prüfungen ist nicht pauschal festgelegt, sondern hängt vielmehr vom zu prüfenden Arbeitsmittel ab. Hier helfen insbesondere die Angaben im ES-TRIN, in der TRBS 1201 und die Herstellerangaben weiter.

3.1.6 Welche Dokumentation muss erfolgen?

Mindestens genauso wichtig wie die Prüfung ist die Dokumentation. Nur durch eine lückenlose Dokumentation können Unternehmer nachweisen, dass sie ihren Prüfpflichten nachgekommen sind.

Für bestimmte Prüfungen ist die Dokumentation auf einem Formblatt vorgeschrieben (siehe Anhang 4). Meist kann die Dokumentation jedoch formlos erfolgen,

z. B. durch Sammeln der Prüfbescheinigungen der Sachverständigen. Hilfreich ist auch das Führen eines Prüfbuches, wie es z. B. bei Kranen angeboten wird (DGVV Grundsatz 309-009 „Kran-Kontrollbuch“).

Oft liegt kein vorgeschriebenes oder empfohlenes Muster für eine Prüfbescheinigung vor, was insbesondere bei Prüfungen, die durch Sachkundige oder zur Prüfung befähigte Personen erfolgen, der Fall ist. Dann kann das in Anhang 3 zu findende Muster „Bescheinigung der Prüfung eines Arbeitsmittels an Bord durch zur Prüfung befähigte Personen oder Sachkundige“ verwendet werden. Soweit diese Bescheinigung vollständig ausgefüllt ist, sind die Ansprüche an eine ordnungsgemäße Dokumentation erfüllt.

Ein vollständig ausgefüllter Anhang 5 dieser Prüfinformation mit Verweis auf den Aufbewahrungsort der vorgeschriebenen Prüfbescheinigungen ist als Nachweis der durchgeführten Prüfungen hilfreich.

3.2 Verschiedene Prüfungen an einem Objekt

Es ist zu beachten, dass es – terminbezogen oder nutzungsbezogen – für dasselbe Objekt unterschiedliche Prüfungen gibt. So erfährt z. B. die Rettungsweste eine regelmäßige Prüfung durch Sachkundige (mindestens jährlich), eine ebenfalls regelmäßige Wartung durch eine autorisierte Werkstatt (meist alle zwei Jahre) und eine anlassbezogene Kontrolle durch die Nutzerin bzw. den Nutzer unmittelbar vor dem Einsatz.

Anhang 1

Vorschriften und Regeln

Nachstehend sind die in dieser DGUV Information aufgeführten Vorschriften und Regeln zusammengestellt. Ein Großteil der dieser Publikation zugrundeliegenden Gesetze, Verordnungen etc. finden Sie, in elektronischer Form und voll recherchierbar, im „Kompendium Arbeitsschutz“ der BG Verkehr unter www.bg-verkehr.de.

1. Gesetze, Verordnungen

Bezugsquelle:

Buchhandel und Internet:

z. B. www.gesetze-im-internet.de

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
www.gesetze-im-internet.de/arbSchg
- Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)
www.gesetze-im-internet.de/prodsg_2021
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
www.gesetze-im-internet.de/betrSichV_2015
- 9. VO zum ProdSG (Maschinenverordnung)
www.gesetze-im-internet.de/gsgv_9
- Binnenschiffsuntersuchungsordnung (BinSchUO)
www.elwis.de
- Europäischer Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN)
www.cesni.eu
- Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN)
www.ccr-zkr.org
- Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)
www.gesetze-im-internet.de/ggvseb
- Trinkwasserverordnung (TrinkwV)
www.gesetze-im-internet.de/trinkwv_2001
- Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)
www.baua.de unter „Anlage- und Betriebssicherheit“
- TRBS 1201 „Prüfungen und Kontrollen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“
- TRBS 1203 „Zur Prüfung befähigte Personen“

2. Vorschriften und Informationen der Unfallversicherungsträger für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Bezugsquelle:

Bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger und unter www.dguv.de/publikationen

- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV Vorschrift 3 und 4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“
- DGUV Vorschrift 54 und 55 „Winden, Hub- und Zuggeräte“
- DGUV Vorschrift 60 und 61 „Wasserfahrzeuge mit Betriebserlaubnis auf Binnengewässern“
- DGUV Vorschrift 62 und 63 „Maschinenanlagen auf Wasserfahrzeugen und schwimmenden Geräten“
- DGUV Vorschrift 65 „Druckluftbehälter auf Wasserfahrzeugen“
- DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV Regel 110-006 „Flüssiggasanlagen zu Haushaltszwecken auf Wasserfahrzeugen in der Binnenschifffahrt“
- DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“
- DGUV Regel 112-198 „Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“
- DGUV Regel 113-020 „Hydraulik-Schlauchleitungen und Hydraulik-Flüssigkeiten – Regeln für den sicheren Einsatz“
- DGUV Information 204-022 „Erste Hilfe im Betrieb“
- DGUV Information 208-016 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten“
- DGUV Information 209-070 „Sicherheit bei der Hydraulik-Instandhaltung“
- DGUV Grundsatz 309-001 „Prüfung von Kranen“
- DGUV Grundsatz 309-009 „Kran-Kontrollbuch“

3. Normen

Bezugsquelle:

Beuth Verlag GmbH,

Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

- Richtlinienreihe VDI 6022 „Raumluftechnik, Raumlufqualität“

Anhang 2

Abkürzungsverzeichnis

ADN	Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnengewässern
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BinSchUO	Binnenschiffsuntersuchungsordnung
BG Verkehr	Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation
BSH	Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
ES-TRIN	Europäischer Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz
PSA-BV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-Benutzungsverordnung)
TRBS	Technische Regel für Betriebssicherheit
TrinkwV	Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung)
VDI	Verband deutscher Ingenieure e.V.
ZKR	Zentralkommission für die Rheinschifffahrt
GDWS	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Anhang 3

Muster „Bescheinigung der Prüfung eines Arbeitsmittels an Bord durch zur Prüfung befähigte Personen oder Sachkundige“

Prüfungen, die durch Sachverständige oder durch zur Prüfung befähigte Personen mit der Qualifikation des bisherigen Sachverständigen durchgeführt werden, werden üblicherweise auf den Dokumenten bescheinigt, die für diese Prüfungen vorgeschrieben sind.

Gibt es keine vorgeschriebenen Formulare, soll das Formblatt in Anhang 3 zur Erfüllung der Dokumentationspflicht eingesetzt werden. Das ist überwiegend dort der Fall, wo eine Prüfung durch Sachkundige oder zur Prüfung befähigte Personen mit der Qualifikation des bisherigen Sachkundigen durchgeführt wird (siehe Abschnitt 2.3.2.3 und 2.3.2.5) und für die in den jeweiligen Prüf- bzw. Rechtsgrundlagen keine eigenen Bescheinigungen vorgeschrieben oder empfohlen sind.

Das Formblatt kann in der Papierversion als Kopiervorlage dienen; in der elektronischen Version kann es direkt ausgefüllt und abgespeichert und/oder ausgedruckt werden. Es soll so umfassend wie möglich eingesetzt werden. Folgende Eintragungen sind zu machen:

- **Schiffsname:**
um insbesondere in Betrieben mit mehreren Fahrzeugen die spätere Zuordnung der Prüfbescheinigung sicher zu stellen
- **Europäische Schiffsnummer (sofern vorhanden):**
um spätere Zuordnung der Prüfbescheinigungen, z. B. bei Namens- oder Eignerwechsel, sicher zu stellen
- **Betreibende:**
hier werden die Betreiberinnen bzw. Betreiber (Ausrüsterinnen bzw. Ausrüster) des Schiffes genannt, nicht die Eigner, wenn das andere (juristische) Personen sein sollten

- **Art des Arbeitsmittels:**
hier wird das zu prüfende Objekt eingetragen, entweder die Anlage (z. B. Ruderanlage), die Einrichtung (z. B. Ankerwinde) oder die Ausrüstung (z. B. Rettungsweste)
- **Einbauort/Unterscheidungsmerkmal:**
da verschiedene Prüfobjekte mehrfach an Bord vorkommen können (z. B. Ankerwinde vorn, achtern, diverse Rettungswesten), erfolgt hier eine sinnvolle Bezeichnung zur Unterscheidung
- **Prüf-/Rechtsgrundlage:**
hier wird angegeben, auf welcher Rechtsgrundlage die Prüfung erfolgte (siehe Anlage 4)
- **Art/Umfang der Prüfung:**
hier wird der Prüfumfang genau angegeben
- **Befund und erforderliche Maßnahmen:**
Angabe der Mängelfreiheit oder Nennung der einzelnen bei der Prüfung vorgefundenen und nicht sofort abstellbaren Mängel
- **Mängel behoben am/durch:**
Angaben, wenn Mängel später behoben wurden
- **Streichung der Alternativen entsprechend dem Ergebnis der Prüfung bzw. der erfolgten Ausbesserung**
- **Name und Funktion der Prüfenden:**
Funktion bei betriebsinternen Prüfenden (z. B. Schiffsführerin bzw. Schiffsführer); bei Betriebsfremden: Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber der prüfenden Person

Die Bescheinigung kann unter www.bg-verkehr.de › Webcode: 21978876 herunter geladen werden.



<h2 style="margin: 0;">Bescheinigung</h2> <p style="margin: 0;"><i>über die Prüfung eines Arbeitsmittels an Bord</i></p>			
durch eine zur Prüfung befähigte Person gemäß Betriebsicherheitsverordnung*			
durch eine/-n Sachkundige/-n gemäß Rechtsvorschriften der UV-Träger*			
durch eine/-n Sachkundige/-n gemäß Binnenschiffsuntersuchungsordnung / ES-TRIN*			
Schiffsname		Europäische Schiffsnummer	
Betreiber/-in			
Art des Arbeitsmittels			
Einbauort/Unterscheidungsmerkmal			
Prüf-/Rechtsgrundlage			
Art/Umfang der Prüfung			

^{*)} Zutreffendes ankreuzen

Befund und erforderliche Maßnahmen	Mängel behoben	
	am	durch

Arbeitsmittel – erfüllt/ erfüllt nicht – die Anforderungen der o. g. Rechtsgrundlage.*	
Einem Weiterbetrieb stehen – keine Bedenken/ Bedenken – entgegen.*	
Eine Nachprüfung ist – nicht erforderlich/ erforderlich.*	
Spätester Termin der nächsten regelmäßigen Prüfung	
Name und Funktion der/des Prüfenden	
(bei Betriebsfremden: Arbeitgeber/-in)	

^{*)} Zutreffendes ankreuzen

Ort	Datum	Unterschrift

Anhang 4

Katalog möglicher prüfpflichtiger Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen

In diesem Anhang ist zu jedem einzelnen Objekt (Anlage, Einrichtung oder Ausrüstung) ein Prüfschema abgebildet, das sich an den in Abschnitt 3.1 erläuterten fünf W-Fragen orientiert. Das jeweilige Prüfschema soll als Grundlage für eine auf das spezielle Güterschiff zugeschnittene Prüfliste in Anhang 5 dienen, die zum Ausfüllen und Dokumentieren sowie als Hilfe zur Terminverfolgung erstellt werden kann.

Der Katalog kann unter
www.bg-verkehr.de › Webcode: 21978876
herunter geladen werden.



1. Anlagen

Nr.	Prüfgegenstand	Grundlage	Prüfart	Prüfung durch	Termin/Frist	Dokumentation	Bemerkungen
1.1	Druckbehälter für den Schiffsbetrieb	§ 23 DGUV Vorschrift 65 Art. 8.01 ES-TRIN	Erstmalige Prüfung	Sachverständige/-n <ul style="list-style-type: none"> • der anerkannten Klassen • der techn. Überwachung • von der BG Verkehr anerkannt 	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Formular der BG Verkehr, als Sammelmappe führen. Formulare hält die/der Sachverständige vor	Liste der Sachverständigen in www.bg-verkehr.de , Kopie der Prüfbescheinigung an BG Verkehr
		§ 24 DGUV Vorschrift 65 Art. 8.01 ES-TRIN	Wiederkehrende Prüfung (innere und äußere Prüfung)	Sachverständige/-n <ul style="list-style-type: none"> • der anerkannten Klassen • der techn. Überwachung • von der BG Verkehr anerkannt 	Mindestens alle 5 Jahre		
		§ 24 DGUV Vorschrift 65	Wiederkehrende Prüfung (Wasserdruckprüfung)	Sachverständige/-n <ul style="list-style-type: none"> • der anerkannten Klassen • der techn. Überwachung • von der BG Verkehr anerkannt 	Mindestens alle 10 Jahre		
1.2	Elektrische Anlagen – ortsfest (Bordnetz)	§ 26 DGUV Vorschrift 65 Art. 8.01 ES-TRIN	Außerordentliche Prüfung	Sachverständige/-n <ul style="list-style-type: none"> • der anerkannten Klassen • der techn. Überwachung • von der BG Verkehr anerkannt 	Vor Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung		
		§ 5 DGUV Vorschrift 3 und 4	Erstmalige Prüfung	Elektrofachkraft	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Prüfaufzeichnungen	Ist nicht erforderlich, wenn der Errichter bestätigt, dass die elektrische Anlage den Bestimmungen der DGUV Vorschrift 3 und 4 entsprechend beschaffen ist.
		§ 5 DGUV Vorschrift 3 und 4	Wiederkehrende Prüfung	Elektrofachkraft	Mindestens alle 4 Jahre	Prüfaufzeichnungen	
		§ 5 DGUV Vorschrift 3 und 4	Außerordentliche Prüfung	Elektrofachkraft	Vor der Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung	Prüfaufzeichnungen	

Nr.	Prüfgegenstand	Grundlage	Prüfart	Prüfung durch	Termin/Frist	Dokumentation	Bemerkungen
1.3	Feuerlöschanlage – stationär	Art. 13.05 ES-TRIN Art. 13.05 ES-TRIN Art. 13.05 ES-TRIN	Erstmalige Prüfung Wiederkehrende Prüfung Außerordentliche Prüfung	Sachverständige/-n <ul style="list-style-type: none"> der anerkannten Klassen einer akkreditierten Prüfinstitution von der BG Verkehr anerkannt Sachverständige/-n oder Sachkundige/reiner Fachfirma <ul style="list-style-type: none"> der anerkannten Klassen einer akkreditierten Prüfinstitution von der BG Verkehr anerkannt 	Vor erstmaliger Inbetriebnahme Mindestens alle 2 Jahre Vor Wiederinbetriebnahme nach Auslösung	Formulare hält die/der Sachverständige vor Formulare hält die/der Sachverständige vor Formulare hält die/der Sachverständige vor	
1.4	Flüssiggasanlage	Art. 13.05 ES-TRIN § 42 DGUV Vorschrift 60 und 61 i. V. m. DGUV Regel 110-006 Art. 17.13 ff. ES-TRIN § 42 DGUV Vorschrift 60 und 61 i. V. m. DGUV Regel 110-006 Art. 17.13 ff. ES-TRIN § 42 DGUV Vorschrift 60 und 61 i. V. m. DGUV Regel 110-006 Art. 17.13 ff. ES-TRIN	Außerordentliche Prüfung Erstmalige Prüfung Wiederkehrende Prüfung Außerordentliche Prüfung	Sachverständige/-n <ul style="list-style-type: none"> der anerkannten Klassen einer akkreditierten Prüfinstitution von der BG Verkehr anerkannt <ul style="list-style-type: none"> Sachverständige/-n von der BG Verkehr anerkannt Sachverständige/-n von der BG Verkehr anerkannt 	Vor Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung Vor erstmaliger Inbetriebnahme Mindestens alle 3 Jahre Vor Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung	Formulare hält die/der Sachverständige vor Formular der BG Verkehr, Eintrag ins Schiffszeugnis Formular der BG Verkehr, Eintrag ins Schiffszeugnis Formular der BG Verkehr, Eintrag ins Schiffszeugnis	Liste der Sachverständigen in www.elwis.de Kopie der Prüfbescheinigung an BG Verkehr und GDWS
1.5	Hydraulische Anlagen (z. B. Ruderanlage Steuerhauslift, Winden, Krane, Pumpenantriebe)	§ 14 BetrSichV i. V. m. DGUV Information 209-070 § 14 BetrSichV i. V. m. DGUV Information 209-070 DGUV Regel 113-020	Erstmalige Prüfung. Wiederinbetriebnahme Wiederkehrende Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person Zur Prüfung befähigte Person	Vor erstmaliger Inbetriebnahme Gemäß Gefährdungsbeurteilung	Prüfaufzeichnungen Prüfaufzeichnungen	

Nr.	Prüfgegenstand	Grundlage	Prüfart	Prüfung durch	Termin/Frist	Dokumentation	Bemerkungen
1.6	Klimaanlage	§§ 3 und 4 ArbSchG i. V. m. VDI 6022	Wiederkehrende Prüfung / Hygiene- inspektion	Hersteller, autorisierte Fachfirmen	Mindestens alle 2 bzw. 3 Jahre	Prüfaufzeichnungen	Bei Anlagen <ul style="list-style-type: none"> • mit Befeuchtung: 2 Jahre • ohne Befeuchtung: 3 Jahre
1.7	Rudermaschine – hydraulische Antriebsanlage	Art. 6.03 ES-TRIN	Wiederkehrende Prüfung	Fachfirma	Mindestens alle 8 Jahre	Prüfaufzeichnungen	
1.8	Steuereinrichtun- gen – motorisch betrieben	Art. 6.09 ES-TRIN	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundige/-n	Mindestens alle 3 Jahre	Prüfaufzeichnungen	
1.9	Trinkwasseranlage	§ 14 TrinkwV	Probenahme	Gesundheitsamt	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Amtliches Formular	
		§ 14 TrinkwV	Probenahme	Gesundheitsamt	Mindestens jährlich	Amtliches Formular	

2. Einrichtungen

Nr.	Prüfgegenstand	Grundlage	Prüfart	Prüfung durch	Termin/Frist	Dokumentation	Bemerkungen
2.1	Einrichtungen zur Seilführung (Umlenkrolle, Rollenbock, Klüse)	§ 14 BetrSichV	Erstmalige Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Prüfaufzeichnungen	DIN EN 15272-2:2007-06 DIN EN 15272-3:2008-02 DIN EN 15272-4:2007-12
		§ 14 BetrSichV	Wiederkehrende Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Gemäß Gefährdungsbeurteilung	Prüfaufzeichnungen	
		§ 14 BetrSichV	Außerordentliche Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Vor Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung; nach außergewöhnlichen Ereignissen	Prüfaufzeichnungen	
2.2	Fahrtenschreiber	Abschnitt V Anlage 5 ES-TRIN	Erstmalige Prüfung	Zugelassene/anerkannte Fachfirma	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Installations- und Funktionsprüfbescheinigung	
		Abschnitt V Anlage 5 ES-TRIN	Wiederkehrende Prüfung	Zugelassene/anerkannte Fachfirma	Mindestens alle 5 Jahre	Installations- und Funktionsprüfbescheinigung	
		Abschnitt V Anlage 5 ES-TRIN	Außerordentliche Prüfung	Zugelassene/anerkannte Fachfirma	Vor Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung	Installations- und Funktionsprüfbescheinigung	
2.3	Krane (Tragkraft bis 2000 kg)	Art. 14.12 ES-TRIN, DGUV Grundsatz 309-001	Erstmalige Prüfung	Sachverständige/-n <ul style="list-style-type: none"> der anerkannten Klassen der techn. Überwachung von BG Verkehr oder GDWS anerkannt 	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Prüfaufzeichnungen	Liste der Sachverständigen auf www.bg-verkehr.de
		Art. 14.12 ES-TRIN, DGUV Grundsatz 309-001	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundige/-n	Mindestens jährlich	Prüfaufzeichnungen	
		Art. 14.12 ES-TRIN	Wiederkehrende Prüfung	Sachverständige/-n <ul style="list-style-type: none"> der anerkannten Klassen der techn. Überwachung von BG Verkehr oder GDWS anerkannt 	Mindestens alle 10 Jahre	Prüfaufzeichnungen	Liste der Sachverständigen auf www.bg-verkehr.de

Nr.	Prüfgegenstand	Grundlage	Prüfer	Prüfung durch	Termin/Frist	Dokumentation	Bemerkungen
2.3	Krane (Tragkraft bis 2000 kg) (Fortsetzung)	Art. 14.12 ES-TRIN, DGUV Grundsatz 309-001	Außerordentliche Prüfung	Sachverständige/-n <ul style="list-style-type: none"> der anerkannten Klassen der techn. Überwachung von BG Verkehr oder GDWS anerkannt 	Vor Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung	Prüfaufzeichnungen	
2.4	Krane (Tragkraft über 2000 kg), zusätzlich zu 2.3	§ 14 BetrSichV DGUV Grundsatz 309-001	Erstmalige Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person / Prüfsachverständige/-n nach Abschnitt 1 Anhang 3 BetrSichV	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Prüfaufzeichnungen	Prüfaufzeichnungen sind über die gesamte Verwendungsdauer aufzubewahren
		§ 14 BetrSichV DGUV Grundsatz 309-001	Wiederkehrende Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person / Prüfsachverständige/-n nach Abschnitt 1 Anhang 3 BetrSichV	Nach Abschnitt 1 Anhang 3 BetrSichV	Prüfaufzeichnungen	Prüfaufzeichnungen sind über die gesamte Verwendungsdauer aufzubewahren
2.5	Kompass auf Magnet-Basis	§ 6.02 Anhang III BinSchUO	Erstmalige Prüfung	Vom BSH anerkannte Kompassregulierer	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Formulare hält die/der Sachverständige vor	Liste der Kompassregulierer auf www.deutsche-flagge.de/
		§ 6.02 Anhang III BinSchUO	Wiederkehrende Prüfung	Vom BSH anerkannte Kompassregulierer	Vor Verlängerung des Schiffszeugnisses	Formulare hält die/der Sachverständige vor	
2.6	Lukenwagen – Hydraulik	§ 14 BetrSichV i. V. m. DGUV Information 209-070	Erstmalige Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Prüfaufzeichnungen	
		§ 14 BetrSichV i. V. m. DGUV Information 209-070 DGUV Regel 113-020	Wiederkehrende Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Gemäß Gefährdungsbeurteilung	Prüfaufzeichnungen	Schlauchleitungen spätestens alle 6 Jahre wechseln
2.7	Navigationssradaranlagen und Wendeanzeiger	Art. 2 Abschnitt III Anlage 5 ES-TRIN	Erstmalige Prüfung	Zugelassene/anerkannte Fachfirma	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Bescheinigung über Einbau und Funktion von Radaranlagen und Wendeanzeiger	
		Art. 7 Abschnitt III Anlage 5 ES-TRIN	Wiederkehrende Prüfung	Zugelassene/anerkannte Fachfirma	Vor Verlängerung des Schiffszeugnisses	Bescheinigung über Einbau und Funktion von Radaranlagen und Wendeanzeiger	

Nr.	Prüfgegenstand	Grundlage	Prüfart	Prüfung durch	Termin/Frist	Dokumentation	Bemerkungen
2.8	Schlepphaken/ Slipleinrichtung	§ 44 DGUV Vorschrift 60 und 61	Erstmalige Prüfung	Sachverständige/-n • der anerkannten Klassen • von der BG Verkehr anerkannt	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Formular der BG Verkehr Formulare hält die/der Sachverständige vor	
		§ 44 DGUV Vorschrift 60 und 61	Wiederkehrende Prüfung	Sachverständige/-n • der anerkannten Klassen • von der BG Verkehr anerkannt	Mindestens alle 2 Jahre	Formular der BG Verkehr Formulare hält die/der Sachverständige vor	
2.9	Spannvorrichtungen – handbetätigt	§ 14 BetrSichV	Wiederkehrende Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Gemäß Gefährdungs- beurteilung	Prüfaufzeichnungen	Herstellangaben
		§ 14 BetrSichV	Außerordentliche Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Vor Wiederinbetrieb- nahme nach einer Änderung oder Instand- setzung	Prüfaufzeichnungen	
2.10	Spannvorrichtungen – mechanisch	§ 14 BetrSichV	Wiederkehrende Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Gemäß Gefährdungs- beurteilung	Prüfaufzeichnungen	
		§ 14 BetrSichV	Außerordentliche Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Vor Wiederinbetrieb- nahme nach einer Änderung oder Instand- setzung	Prüfaufzeichnungen	
2.11	Winden (Anker- winde, Davitwin- de, Mastwinde, Schornsteinwinde, Schleppwinde)	§ 23 DGUV Vorschrift 54 und 55	Erstmalige Prüfung	Sachkundige/-n	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Prüfaufzeichnungen	Prüfung erstreckt sich auf die ordnungsgemäße Auf- stellung und Betriebsbereit- schaft
		§ 23 DGUV Vorschrift 54 und 55	Außerordentliche Prüfung	Sachkundige/-n	Vor Wiederinbetrieb- nahme nach einer Änderung oder Instand- setzung	Prüfaufzeichnungen	Bei Prüfung Hersteller- angaben beachten
		§ 23 Abs. 2 DGUV Vor- schrift 54 und 55	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundige/-n	Mindestens jährlich	Prüfaufzeichnungen	Prüfaufzeichnungen

3. Ausrüstungen

Nr.	Prüfgegenstand	Grundlage	Prüfart	Prüfung durch	Termin/Frist	Dokumentation	Bemerkungen
3.1	Aufblasbare Beiboote	Art. 13.07 ES-TRIN	Wiederkehrende Prüfung	Herstellereinstellstationen	Nach Herstellerangaben	Prüfaufzeichnungen	
3.2	Beiboote	§ 14 BetrSichV	Wiederkehrende Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Gemäß Gefährdungsbeurteilung	Prüfaufzeichnungen	EN 1914:2016
3.3	Elektrische Betriebsmittel – ortsveränderlich/Haushalt	§ 14 BetrSichV	Außerordentliche Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Nach außergewöhnlichen Ereignissen	Prüfaufzeichnungen	EN 1914:2016
3.4	Elektrische Betriebsmittel – ortsveränderlich/Büro	§ 5 DGUV Vorschrift 3 und 4	Wiederkehrende Prüfung	Elektrofachkraft, elektrisch unterwiesene Person (unter Aufsicht der Elektrofachkraft)	Mindestens alle 6 Monate	Prüfaufzeichnungen, Prüfplakette	Fehlerquote ≤ 2 %, dann Verlängerung der Intervalle möglich
3.5	Elektrische Betriebsmittel – ortsveränderlich/Schiffsbetrieb	§ 5 DGUV Vorschrift 3 und 4	Außerordentliche Prüfung	Elektrofachkraft, elektrisch unterwiesene Person (unter Aufsicht der Elektrofachkraft)	Vor Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung	Prüfaufzeichnungen, Prüfplakette	
3.6	Feuerlöscher – tragbar	Art. 13.03 ES-TRIN	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundige/-n, Herstellerfirma	Mindestens alle 2 Jahre	Prüfaufzeichnungen, Prüfplakette	

Nr.	Prüfgegenstand	Grundlage	Prüfart	Prüfung durch	Termin/Frist	Dokumentation	Bemerkungen
3.7	Lastaufnahme-einrichtungen (z. B. Hebebänder, Rundschlingen, Schäkel)	§ 14 BetrSichV i. V. m. DGUV Regel 100-500 und 100-501	Erstmalige Prüfung	Sachkundige/-n	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Prüfnachweis	Im Wesentlichen Sicht- und Funktionsprüfungen
			Wiederkehrende Prüfung	Sachkundige/-n	Mindestens jährlich	Prüfaufzeichnungen	
			Außerordentliche Prüfung	Sachkundige/-n	Nach Schadensfällen oder Instandsetzung	Prüfaufzeichnungen	
3.8	Leitern und Tritte	§ 14 BetrSichV i. V. m. DGUV Information 208-016	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundige/-n	Gemäß Gefährdungsbeurteilung	Prüfaufzeichnungen; Prüfplakette	Nummerieren der Leitern, Leiternkontrollbuch
		§ 14 BetrSichV i. V. m. DGUV Information 208-016	Außerordentliche Prüfung	Sachkundige/-n	Nach Schadensfällen oder Instandsetzung		
3.9	Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz	§ 2 PSA-BV i. V. m. DGUV Regel 112-198	Überprüfung auf Einsatzbereitschaft	Benutzer/-in	Vor jeder Benutzung		Durch Betriebsanweisung regeln und überwachen
3.10	Rettungswesten – automatisch aufblasbar	§ 2 PSA-BV i. V. m. DGUV Regel 112-198	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundige/-n mit Bescheinigung	Mindestens jährlich	Prüfaufzeichnungen; Prüfplakette	
		§ 43 DGUV Vorschrift 60 und 61	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundige/-n	Mindestens jährlich	Prüfaufzeichnungen	
		Art. 13.08 ES-TRIN	Wiederkehrende Prüfung	Hersteller, Herstellerservicestationen	Nach Herstellerangaben (übliches Intervall 2 Jahre)	Prüfaufzeichnungen; Prüfplakette	Hersteller, Hersteller-servicestationen
		§ 43 DGUV Vorschrift 60 und 61	Überprüfung auf Einsatzbereitschaft	Versicherte/-n, Benutzer/-in	Vor jeder Benutzung		Durch Betriebsanweisung regeln und überwachen
3.11	Seil- und Kettenzüge (Flaschenzüge)	§ 23 DGUV Vorschrift 54 und 55	Erstmalige Prüfung	Sachkundige/-n	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Prüfaufzeichnungen	
		§ 23 DGUV Vorschrift 54 und 55	Außerordentliche Prüfung	Sachkundige/-n	Vor Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung	Prüfaufzeichnungen	
		§ 23 DGUV Vorschrift 54 und 55	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundige/-n	Mindestens jährlich	Prüfaufzeichnungen	
3.12	Verbandkasten/ Material	§ 25 DGUV Vorschrift 1	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundige/-n	Nach Herstellerangaben		Ersatz bei Überschreiten des Verfallsdatums

Nr.	Prüfgegenstand	Grundlage	Prüfart	Prüfung durch	Termin/ Frist	Dokumentation	Bemerkungen
3.13	Mobile hydraulische Betriebsmittel	§ 14 BetrSichV i. V. mit DGUV Regel 113-020	Wiederkehrende Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Gemäß Gefährdungsbeurteilung Empfehlung; mindestens einmal jährlich	Prüfaufzeichnungen	Schlauchleitungen spätestens alle 6 Jahre wechseln
3.14	Mobile pneumatische Arbeitsmittel (Werkzeuge)	§ 14 BetrSichV	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundige/-n	Gemäß Gefährdungsbeurteilung	Prüfaufzeichnungen	

4. ADN

Nr.	Prüfgegenstand	Grundlage	Prüfart	Prüfung durch	Termin/ Frist	Dokumentation	Bemerkungen
4.1	Besondere Ausrüstung (PSA, Fluchtgerät, Gasspürgerät, Toximeter, Atemschutzgerät)	8.1.6.3 ADN	Wiederkehrende Prüfung	Durch den Hersteller zugelassene Personen	Nach Herstellerangaben	Formulare hält die/der Sachverständige vor	Bescheinigung muss sich an Bord befinden
4.2	Elektrische Anlagen und Geräte – fest installiert; Isolationswiderstände	8.1.7.1 ADN	Wiederkehrende Prüfung	Sachverständige/-n • der anerkannten Klassen • der GDWS	Bei jeder Erneuerung des Zulassungszeugnisses sowie innerhalb des dritten Jahres der Gültigkeit	Formulare hält die/der Sachverständige vor	Bescheinigung muss sich an Bord befinden
4.3	Feuerlöschschläuche / Handfeuerlöscher	8.1.6.1 ADN	Wiederkehrende Prüfung	Sachverständige/-n zugelassen durch: • zuständige Behörde	Mindestens alle 2 Jahre	Formulare hält die/der Sachverständige vor	Bescheinigung muss sich an Bord befinden
4.4	Gasspüranlagen, Sauerstoffmessanlagen	8.1.6.3 ADN	Wiederkehrende Prüfung	Durch den Hersteller zugelassene Personen	Nach Herstellerangaben	Formulare hält die/der Sachverständige vor	Bescheinigung muss sich an Bord befinden
4.5	Gasspürgerät, Toximeter	8.1.6.4 ADN	Wiederkehrende Prüfung	Sachverständige/-n zugelassen durch: • anerkannte Klassifikationsgesellschaft	Bei jeder Erneuerung des Zulassungszeugnisses sowie innerhalb des dritten Jahres der Gültigkeit	Formulare hält die/der Sachverständige vor	Bescheinigung muss sich an Bord befinden
				Sachkundige/-n	Vor jeder Benutzung		Prüfung entsprechend ihrer Betriebsanweisung

Anhang 5

Güterschiffsbezogene Prüfliste

Dieser Anhang enthält Kopiervorlagen, die – in der Papierversion dieser DGUV Information – in ausreichender Stückzahl angefertigt werden müssen, um die in Anhang 4 genannten, an Bord vorhandenen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen jeweils getrennt eintragen zu können.

Objekte, die an Bord vorhanden sind, aber in Anhang 4 nicht genannt werden, können zusätzlich eingetragen werden.

Diese ausgefüllten Listen bilden für jedes Güterschiff eine vollständige Aufzählung aller prüfpflichtigen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen und somit eine eigenständige Dokumentation der durchgeführten Prüfungen – einschließlich des Termins und ggf. auch des Umfangs der nächsten Prüfung und der Art der Dokumentation.

In die Listen dieses Anhangs werden keine Prüfinhalte eingetragen.

Die Liste kann unter www.bg-verkehr.de › Webcode: 21978876 herunter geladen werden.



Prüfliste für das Güterschiff

Schiffsname:	
Europäische Schiffsnummer:	
Betreiber/-in:	
Datum der letzten Aktualisierung:	

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de